

Nummer			Seite
49/2011	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)	1910

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, vom 27.06.2011

Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, vom 27.06.2011

Aufgrund der §§ 79 Abs. 4, 2 Abs. 1, 18 - 30 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 52 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, ist in mehreren Beständen die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H7 (Geflügelgrippe) amtlich festgestellt worden. Daraufhin wurden verschiedene Sperrgebiete festgelegt.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen in dem halbkreisförmigen Sperrgebiet, das mit Allgemeinverordnung vom 27.06.2011 festgelegt wurde, durchgeführt wurden, wird dieses Sperrgebiet aufgehoben.

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung des Geflügels in den Ausbruchsbeständen und aufgrund der Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und nach Vorliegen der klinischen und virologischen Untersuchungsergebnisse von gewerblichen Geflügelbeständen innerhalb dieses halbkreisförmigen Sperrgebietes und von Kontaktbeständen wird eine Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus nicht befürchtet.

- 1.) Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Rietberg, Ortsteil Westerwiehe, vom 27.06.2011 wird mit Wirkung vom 19.07.2011 aufgehoben.
- 2.) Die Einzelanordnungen der behördlichen Sperrungen der Betriebe im vorgenannten Sperrgebiet werden hiermit aufgehoben.
- 3.) Diese Allgemeinverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Seite 1910

Hinweise:

- Die Tierseuchenverordnung zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Gütersloh vom 28.05.2011, wonach für das Gebiet der Gemeinde Langenberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten ist, hat noch weiterhin Bestand. Über den Widerruf dieser Tierseuchenverordnung wird in den nächsten Tagen entschieden.
- Die Höfe, auf denen das Erregervirus nachgewiesen worden ist, bleiben gesperrt.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Allgemeinverordnung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Die Klage kann nicht per E-Mail erhoben werden.
- Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Gütersloh, 18.07.2011

Kreis Gütersloh
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat